

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thilo Kleibauer (CDU) vom 15.05.23

und Antwort des Senats

Betr.: Ankündigung des Schulsenators einer weiteren Stadtteilschule in Volksdorf – ist das sinnvoll?

Einleitung für die Fragen:

Am 25. April hat der Schulsenator im Zuge der Bekanntgabe weiterer Schul-Neugründungen für den Zeitraum von 2025 bis 2029 auch die Errichtung einer Stadtteilschule Buckhorn (Volksdorf) angekündigt.

Grundsätzlich ist im aktuellen Schulentwicklungsplan eine zusätzliche Stadtteilschule in der Region 18 (Walddörfer) vorgesehen. Diese wurde 2019 im Zuge der Diskussion des Referentenentwurfs zusätzlich in der Planung berücksichtigt, insbesondere auch um den Bedarf in den nördlichen Walddörfern abzudecken. So hatte sich die Bezirksversammlung Wandsbek in ihrer damaligen Stellungnahme für einen Standort in Duvenstedt oder Wohldorf-Ohlstedt ausgesprochen und auf die langen Schulwege aus den am nördlichen Stadtrand liegenden Gebieten zu den vorhandenen Stadtteilschulen hingewiesen. Die Entfernung zu den bestehenden Stadtteilschulen führt bei Familien aus diesen Stadtteilen auch zu einer Schlechterstellung im Anmeldeverfahren, da die Länge des Schulwegs als Kriterium herangezogen wird, wenn die Erstwünsche die vorhandene Aufnahmekapazität übersteigen.

Diese Problematik wird durch eine weitere Stadtteilschule in Volksdorf nicht gelöst, das Angebot für die in den nördlichen Walddörfern wohnenden Familien nicht verbessert.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der im Oktober 2019 verabschiedete Schulentwicklungsplan (SEPL) sieht für die Schulbauregion 18 die Gründung einer dreizügigen Stadtteilschule vor. Über den SEPL wurde zuletzt ausführlich mit Drs. 22/10918 berichtet. Dadurch sollen die bestehenden Stadtteilschulen Bergstedt und Walddörfer entlastet werden. Außerdem soll die neue Schule dazu beitragen, die mittelfristig prognostizierten Schülerzahl-Zuwächse in der Region in Höhe von rund 10 Prozent bis zum Jahr 2030 aufzufangen. Die Schülerzahl-Zuwächse werden dabei überwiegend in den südlichen Walddörfern erwartet.

Unter Berücksichtigung der mittelfristig erwarteten Schülerzahl, des erwarteten Anwahlverhaltens zwischen Stadtteilschule und Gymnasium sowie des erwarteten Anwahlverhaltens in Region 18 ist eine dauerhafte Erreichung der Mindestzügigkeit von drei Zügen der Jahrgangsstufen 7 bis 10 für eine neue Stadtteilschule in den nördlichen Walddörfern auszuschließen. Die notwendige Zahl von Anmeldungen ist in den nördlichen Walddörfern nicht zu erreichen. Eine Verortung der neuen Stadtteilschule in den nördlichen Walddörfern wurde deshalb von der für Bildung zuständigen Behörde ausgeschlossen.

In der Kombination der inhaltlich-pädagogischen und schulentwicklungsplanerischen Aspekte der Standortwahl zeigte sich der Stadtteil Buckhorn als optimale Lage für die Verortung der neuen Stadtteilschule, die auch eine eigene Oberstufe führen soll. Das Standortauswahlverfahren ist hier noch nicht abgeschlossen. Derzeit werden Flächen am Volksdorfer Damm im Bereich der bestehenden Schulen am Buckhorn geprüft, die auch die bezirklichen Sportflächen und die Sportflächen des Sondervermögens Schulimmobilien umfassen.

Sowohl die bestehenden Stadtteilschulen als auch eine Stadtteilschule an einem möglichen Standort im Bereich Volksdorfer Damm/Buckhorn sind sehr gut an den öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen. Für den Individualverkehr bestehen direkte Anbindungen über die vorhandenen Wege und Straßen. Diese werden bereits jetzt von den Kindern und Sorgeberechtigten der Bestandsschulen genutzt.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Warum genau plant die zuständige Behörde eine neue Stadtteilschule Buckhorn?*

Frage 2: *Warum soll eine weitere Stadtteilschule in Volksdorf, aber keine in den nördlichen Walddörfern errichtet werden?*

Frage 3: *Welche genaue Fläche ist für die angekündigte Stadtteilschule Buckhorn vorgesehen?*

Frage 4: *Ist es zutreffend, dass die zuständigen Stellen eine Errichtung der angekündigten neuen Stadtteilschule auf den Sport- und Hockeyflächen am Volksdorfer Damm prüfen?*

Wenn ja, warum und wann und wo genau sollen Sport- und Hockeyflächen an neuer Stelle entstehen?

Wenn nein, wo dann?

Frage 5: *Welche einzelnen Standorte wurden nach welchen Kriterien für eine neue Stadtteilschule in der Region 18 mit welchem Ergebnis geprüft?*

Frage 6: *Wird die angekündigte neue Stadtteilschule Buckhorn mit einer eigenen Oberstufe geplant?*

Wenn nein, warum nicht und an welcher Stadtteilschule soll das Oberstufenangebot entsprechend erweitert werden?

Frage 7: *Wie beurteilt die zuständige Behörde die Erreichbarkeit der vorhandenen und geplanten Stadtteilschulen sowie die Länge der entsprechenden Schulwege für Schülerinnen und Schüler aus den nördlichen Walddörfern, insbesondere aus Duvenstedt?*

Antwort zu Fragen 1 bis 7:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 8: *Welche Prognose der erwarteten Schülerzahlen aus den einzelnen Stadtteilen in der Region 18 liegt den Planungen einer Stadtteilschule Buckhorn im Einzelnen zugrunde?*

Frage 9: *Wie viele Schülerinnen und Schüler jeweils aus den einzelnen Stadtteilen der Region 18 wurden zum Schuljahr 2023/2024 in der fünften Klasse einer Stadtteilschule angemeldet?*

Frage 10: *Wie viele Anmeldungen für die fünfte Klasse der weiterführenden Schulen werden jeweils aus den einzelnen Stadtteilen der Region 18 zum Schuljahr 2024/2025 auf Basis der aktuellen Schul- und Bevölkerungsstatistik erwartet?*

Antwort zu Fragen 8, 9 und 10:

Steuerungsrelevant für die Erfordernisse der Schulorganisation ist die Erstwunscherfüllung unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Die Vergabe der Schulplätze ergibt sich aus dem Rechtsrahmen des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG): §§ 42 Absatz 7 HmbSG (Wünsche, Geschwisterkinder, Schulweglänge), 87 Absatz 1 (Klassengrößen), 14 Absatz 1 (Vorabnahmen angegliederte Grundschule), 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 Verordnung über die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (AO-SF). Die Platzzuweisung erfolgt allein nach diesen einheitlichen gesetzlichen Maßgaben. Listen und Berichte stehen nur insoweit zentral zur Verfügung, als diese für die operative Arbeit erforderlich sind. Die Wohnorte der angemeldeten Schülerinnen und Schüler sind kein gesetzliches Aufnahmekriterium und werden daher nicht statistisch ausgewertet, siehe. Drs. 22/11623.

Unter Beachtung der ebenfalls im Schulgesetz enthaltenen Vorgaben über die Mindestzügigkeiten der Schulformen und des Gebots altersangemessener Wege soll der SEPL ein entsprechendes regionales Standortnetz darlegen. Der SEPL stellt damit eine regionale Bedarfsplanung dar, aus der sich eine Bauplanung ableitet. Über den regionalen Ansatz werden jährliche Schwankungen in den Anmeldezahlen aufgefangen. Die Berücksichtigung des Elternwunsches ist gesetzlich in § 42 HmbSG festgelegt. Daher ist und bleibt die Berücksichtigung der Wünsche Maßgabe für das behördliche Handeln.

Da die Mobilität der Schülerinnen und Schüler immer weiter zunimmt und auch andere Faktoren das Anmeldeverhalten der Sorgeberechtigten beeinflussen, zeigen kurzfristige Prognosen, die die Anzahl der Anmeldungen pro Schulstandort für jedes der kommenden Jahre abbilden, nur eine Scheingenauigkeit, die weder zielführend noch steuerungsrelevant ist. Steuerungsrelevant ist die Prognose des Entwicklungsziels gemäß SEPL. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Zu den Anmeldezahlen je Schule siehe Drs. 22/11057 und Vorbemerkung.